

Die Pflicht, Datenschutzverstöße der Aufsichtsbehörde zu melden, wurde durch die DSGVO neu eingeführt. Es ist nicht nötig, jeden Datenschutzverstoß zu melden. Gemeldet werden müssen aber Datenschutzverstöße, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung personenbezogener Daten führen und voraussichtlich ideellen oder finanziellen Schaden nach sich ziehen. Man spricht hier von einer sog. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“. Die Datenschutz-Verletzung muss in der Regel innerhalb von 72 Stunden der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) stellt hierzu auf seiner Homepage ein [Online-Formular](#) zur Verfügung.

BEISPIELE FÜR EINE MELDEPFLICHT:

- Eine Excel-Tabelle, in der die Daten aller Vereinsmitglieder aufgeführt sind, wird unverschlüsselt an einen Dritten versandt.

PRAXISTIPP: Wäre die Excel-Tabelle hingegen mit einem Kennwort geschützt, wie es das Standardprogramm ermöglicht, bestünde keine Meldepflicht.

- Ein ärztliches Attest, aus dem die Erkrankung eines Vereinsmitglieds hervorgeht, wird aus Versehen an alle Vereinsmitglieder übersendet.
- Ein Akten-Ordner mit Beitragszahlungen aller Vereinsmitglieder geht bei einem Umzug verloren.

BEISPIEL, FÜR DAS KEINE MELDEPFLICHT BESTEHT:

Der Dirigent eines Musikvereins möchte ein Vereinsmitglied per E-Mail über die Absage einer Chorprobe informieren und versendet die E-Mail an einen falschen Adressaten.

Die fehlversendete E-Mail enthält keine Informationen, die zu einem ideellen oder finanziellen Schaden führen können.

PRAXISTIPP: Weisen Sie jeden im Verein, der mit Datenverarbeitung beschäftigt ist, auf diese Pflichten hin. Stellen Sie sicher, dass Verstöße möglichst rasch dem Vorstand oder einer bestimmten, für die Meldung verantwortlichen Person mitgeteilt werden, um die 72h-Frist zu wahren.